



U.U.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

64 1985
Datum: 24. SEP. 1985
Verteilt 25. SEP. 1985 Rennr
S. Boinec

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311
1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 473

Datum

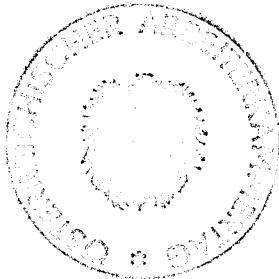
19.9.1985

Betreff:

1. Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird;
- S t e l l u n g n a h m e n

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 12
1070 Wien

Ihre Zeichen

642.002/2-II/1/85 RA/Mag.Lö/1311

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 473

Datum

10.9.1985

Betreff Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985

Der Österreichische Arbeiterkammertag teilt mit, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf an sich keine Einwendungen bestehen. Der Ausbau der freiwilligen Betreuung durch Bewährungshelfer wird grundsätzlich positiv bewertet, da berechtigt davon aus gegangen werden kann, daß dadurch die Wiedereingliederung straf fällig gewordener Personen begünstigt und die Gefahr der Be gehung weiterer Straftaten verringert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird nach folgendes angemerkt:

Zu § 27a Abs.1 Z.1: Für den hier angesprochenen Personenkreis führt bereits jetzt die Zentralstelle für Haftentlassene - es ist dies eine Einrichtung des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit - teilweise eine Betreuung durch. Im Sinne einer wirksamen und effizienten Durchführung der freiwilligen Be treuung sollte aber danach getrachtet werden, daß eine Ver mischung von Funktionen der Bewährungshilfe mit jenen anderer Vereinigungen möglichst vermieden wird.

Zu § 27a Abs.2: Eine derart starre Reglementierung der Anzahl der freiwillig betreuten Personen je Bewährungshelfer wird

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

Blatt

unter Bedachtnahme auf die mit der freiwilligen Betreuung verfolgte Zielsetzung für nicht zweckmäßig erachtet. Bei voller Anerkennung des Erfordernisses der Auslastung der Bewährungshelfer wird daher einer Regelung der Vorzug zu geben sein, die in diesem Belange mehr Flexibilität zuläßt.

Vor allem im Hinblick auf die in Absicht stehenden Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (s. §§ 8f der Regierungsvorlage für ein Jugendgerichtsgesetz 1983, 23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP) sollte schließlich auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß sich Bewährungshelfer nur mit der freiwilligen Betreuung befassen.

Zu § 27a Abs.3: Eine zu umfangreiche Verpflichtung zur Berichterstattung des Bewährungshelfers über die freiwillig betreute Person kann im konkreten Fall zu einer Belastung des anstrebbenden Vertrauensverhältnisses zwischen dem Bewährungshelfer und der betreuten Person führen. Nicht zuletzt aber auch im Interesse einer Vereinfachung in der Verwaltung wird daher die Prüfung der Frage angeregt, inwieweit im Falle der freiwilligen Betreuung das vorgesehene Ausmaß der Berichtspflicht unbedingt erforderlich ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich ferner unter Bezugnahme auf das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 5.6.1984 (4 Ob 49/84) darauf zu verweisen, daß trotz der im öffentlichen Dienst in diesem Bereich gegenüber dem Arbeitszeitrecht in der Privatwirtschaft (Arbeitszeitgesetz, Kollektivvertrag) bestehenden unterschiedlichen Rechtslage auch das Problem der Reisebewegung im Zusammenhang mit der Wochenarbeitszeit (s.dazu Z.3 der Erläuterungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf) ehestmöglich einer zufriedenstellenden Regelung zugeführt werden sollte.

Es wird ersucht, die zu dem oben stehenden Gesetzentwurf erstatteten Anregungen und Vorschläge bei der Realisierung des Gesetzesvorhabens in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor: